

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-01-16

Dezernat: III / Fachdienst
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Bierstedt, Carsten
Telefon: 545 - 2071

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01308/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Straßenbauvorhaben Rogahner Straße
hier: Genehmigung der Einleitung der öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen des ersten Bauabschnittes und der Vergabe der Bauleistungen des ersten Bauabschnittes an den im öffentlichen Ausschreibungsverfahren ermittelten wirtschaftlichsten Bieter

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss beschließt die Einleitung der öffentlichen Ausschreibung des ersten Bauabschnittes des Straßenbauvorhabens Rogahner Straße.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Bauvertrag zur Durchführung des ersten Bauabschnittes des Straßenbauvorhabens Rogahner Straße mit dem Bauunternehmen abzuschließen, das das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das Straßenbauvorhaben Rogahner Straße ist Gegenstand der Investitionsplanung in den Haushaltsplänen der Landeshauptstadt Schwerin der Jahre 2016 bis 2019. Für die Investition wurden insgesamt 5.090.000 € veranschlagt. Das Vorhaben soll in den Jahren 2018 bis 2020 zur Ausführung kommen. Als Baubeginn des ersten der geplanten zwei Bauabschnitte wurde der 30. April 2018 geplant. Der erste Bauabschnitt umfasst den Bereich von der Auffahrt auf die Ortsumgehungsstraße bis zum Knotenpunkt Schulzenweg/Breite Straße.

Nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 der Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss über die Einleitung und die Art der Ausschreibung nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 500.000 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist. Die Bauleistungen sollen europaweit öffentlich ausgeschrieben werden. Damit ist im hier maßgebenden Oberschwellenbereich der größtmögliche Wettbewerb um den zu vergebenden Auftrag gewährleistet.

Nach § 5 Absatz 5 der Hauptsatzung trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen mit einem Wert ab 30.000 Euro. Angesichts der geplanten Investitionssumme bedarf es dieser Ent-

scheidung in diesem Fall. Der Auftragnehmer wird im öffentlichen Ausschreibungsverfahren nach den Grundsätzen der geltenden Vergabevorschriften ermittelt werden. Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Das Vergabeverfahren soll mit der Veröffentlichung am 26. Januar 2018 eingeleitet werden.

Die Anliegerinnen und Anlieger der Straße werden nach Abschluss der Maßnahme zur Zahlung von Ausbaubeiträgen herangezogen werden.

Über die Maßnahme wurden die Anliegerinnen und Anlieger und Bewohnerinnen und Bewohner der Straße im Rahmen mehrerer öffentlicher Informationsveranstaltungen informiert. Zu den Veranstaltungen war auch der Ortsbeirat eingeladen worden. Die Einzelheiten der Durchführung des ersten Bauabschnittes werden Gegenstand einer weiteren Informationsveranstaltung sein.

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Gesamtbaumaßnahme ergibt sich aus dem sehr schlechten Straßenzustand und ihrer unzureichenden Tragfähigkeit, die die Nutzung als Hauptverkehrsstraße unter Berücksichtigung des seit ihrer Herstellung erheblich gestiegenen Verkehrsaufkommens erheblich beeinträchtigt. Die Stadtvertretung hatte daher am 9. Dezember 2013 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Erneuerung der Straße vorzubereiten. Haushaltsmittel zur Durchführung der Maßnahme wurden auf dieser Grundlage in den Haushaltsplänen der Jahre 2016 bis 2019 veranschlagt. Beauftragung und Durchführung der Maßnahme setzen insofern den Haushaltsbeschluss der Stadtvertretung um.

3. Alternativen

Alternativ könnte auf die Investition verzichtet werden.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Durchführung der Maßnahme trägt zur Steigerung der Attraktivität, vor allem aber zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Hauptverkehrsstraße bei. Insofern kommt sie auch Familien unmittelbar zugute.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Die Maßnahme ist mit der Erteilung des Bauauftrages verbunden.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant.

Für die Maßnahme 5410112004 Rogahner Straße wurden in den Haushaltsplänen der Jahre 2016 bis 2019 insgesamt 5.090.000 € veranschlagt. Einschließlich von Haushaltsresten der Vorjahre stehen Mittel in Höhe von 5.197.499,57 € für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme zur Verfügung.

Der Straßenbau wird voraussichtlich aus Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz in Höhe von 1.650.000 € gefördert werden. Weitere Fördermittel in Höhe von voraussichtlich 128.000 €

sind aus dem Budget der ÖPNV-Förderung für die Herstellung der Bushaltestellen und aus dem Budget der Radwegförderung in Höhe von voraussichtlich 145.000 € für die Herstellung des Radweges im zweiten Bauabschnitt in Aussicht gestellt worden. Darüber hinaus besteht voraussichtlich die Möglichkeit der gesonderten Förderung der Deckenerneuerung im Bereich zwischen den Auffahrten zur Ortsumgehungsstraße in Höhe von 144.000 €.

Die Genehmigung des Haushaltsplanes 2017/2018 umfasst die Maßnahme Rogahner Straße noch nicht. Anerkannt ist, dass die Maßnahme der Erfüllung einer pflichtigen Aufgabe dient. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat in Aussicht gestellt, nach Bekanntgabe der tatsächlich entstehenden Kosten die Entscheidung über die Genehmigung des der Maßnahme dienenden Betrages zu treffen. Das hat sie vor dem Hintergrund der seinerzeit noch nicht abschließend getroffenen Variantenentscheidung zur Gründung der Straße getan. Es ist beabsichtigt, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde vor Einleitung des Vergabeverfahrens einzuholen und es ohne diese Genehmigung nicht einzuleiten.

Tatsächlich haben sich aber auch die Kosten der Maßnahme gegenüber der Haushaltsplanung erhöht. Das hat folgende Gründe:

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung lag die mit der Entwurfsplanung zu fertigende Kostenberechnung noch nicht vor, so dass die aufgrund der geänderten Planung entstehenden Kosten nicht vollumfänglich beurteilt werden konnten.

Es hat sich zwischenzeitlich ergeben, dass Kosten für zusätzliche Maßnahmen entstehen werden, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht bekannt waren. Das betrifft insbesondere die bauliche Veränderung des Knotenpunktes Ortsumgehungsstraße/Ludwigsluster Chaussee und die weiteren Maßnahmen zur Sicherung des reibungslosen Umleitungsverkehrs.

Die Kosten der sich aus der naturschutzrechtlich erforderlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergebenden Maßnahmen sind auch gegenwärtig nicht abschließend bekannt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die Gesamtkosten der Maßnahme eine Höhe von 6.582.600 € annehmen. Zusätzlich hält die Fachverwaltung einen Risikozuschlag in Höhe von 830.900 € für sachgerecht.

Die Kosten der jetzt beabsichtigten Vergabe der Bauleistungen des ersten Bauabschnittes (Bereich von der Auffahrt auf die Ortsumgehungsstraße bis zum Knotenpunkt Schulzenweg/Breite Straße) betragen 878.000 €. Diese Mittel sind (unter dem genannten Vorbehalt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde) verfügbar. Die Mittel, die auf Grund der genannten Kostensteigerungen über die Veranschlagung hinaus benötigt werden, sollen im kommenden Haushaltsplanverfahren veranschlagt werden. Das ist zulässig, weil die erhöhten Kosten allein im zweiten Bauabschnitt der Maßnahme entstehen und beide Bauabschnitte unabhängig voneinander hergestellt und genutzt werden können.

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

Neben den veranschlagten Haushaltsmitteln sind für den ersten Bauabschnitt zusätzliche Mittel nicht erforderlich.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Über die Deckung der Mehrkosten soll im Rahmen der kommenden Haushaltsplanung entschieden werden. Die Durchführung der Arbeiten des ersten Bauabschnittes ist vollständig aus den verfügbaren Haushaltsmitteln finanzierbar.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Die Maßnahme ist Gegenstand des Haushaltsplanes. Ihr Erfordernis wurde im Zuge der Haushaltsplanung festgestellt und bestätigt.

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Künftige von der geplanten Nutzung abweichende Nutzungen der öffentlichen Straße sind nicht erkennbar.

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Der Vermögenswert der Straße erhöht sich durch ihren grundhaften Ausbau.

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

Die Ausschreibung beinhaltet die gewollte Ausbildung der Straße. Alternativen dazu sieht sie nicht vor. Im Ergebnis der Ausschreibung wird das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Die Durchführung des ersten Bauabschnittes der Maßnahme trägt zur Sanierung des aktuellen Haushaltes planmäßig nicht bei. Allerdings belastet sie ihn auch nicht über den geplanten Umfang hinaus.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Die Unterhaltungsleistungen für die Straße werden insbesondere in den ersten Nutzungsjahren deutlich geringer ausfallen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: im laufenden Haushaltsjahr nicht erforderlich

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: im laufenden Haushaltsjahr nicht erforderlich

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister